Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Bornholter Feld 2" gemäß § 12 BBauG

B e k a n n t m a c h u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Bornholter Feld 2" gemäß § 12 BBauG

Der Rat der Gemeinde Verl hat in der Sitzung am 18.5.1981 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Bebauungsplan Nr. 6 "Bornholter Feld 2" wird gemäß § 13 BBauG wie folgt geändert:
Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Gemarkung Bornholte, Flur 5, Flurstück 155, wird um 3,oo m in südliche Richtung und 4,oo m in nordwestliche Richtung erweitert. Diese Änderung wird gemäß § 1o BBauG als Satzung beschlossen."

Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht. Der geänderte Plan liegt ab 5. Juni 1981 im Amtshaus Verl, Paderborner Straße 3/5, Zimmer 1o, zu jedermanns Einsicht aus. Am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Bornholter Feld 2" rechtsverbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung ist gemäß § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 44 c Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form-und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Veröffentlicht: Verl, den 3. Juni 1981

Der Bürgermeister

Lakämper

GEMEINDE VERL

FLUR 15